

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
16/192

Status:

öffentlich

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	17.11.2016	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt gem. § 81 Abs. 2 S. 2 NKomVG die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Vertreterinnen und Vertreter führen gem. § 81 Abs. 2 S. 3 Ziffer 1 NKomVG die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister.

Die Wahl ist nach § 67 NKomVG durchzuführen. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zu ziehen hat.

Nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ist die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf zwei begrenzt.

In Vertretung

gez. Kuiper